

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Servicebedingungen („ASB“) gelten für alle Serviceleistungen (Beratung, Engineering, Montage, Wartung, Reparaturen etc.) der HIMA Paul Hildebrandt GmbH („HIMA“), sofern nicht in diesen ASB oder in der Auftragsbestätigung von HIMA anders lautende oder ergänzende Bestimmungen enthalten sind.
2. Diese ASB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als HIMA ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.
3. Diese ASB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die ASB gelten nicht für Leistungen, die im Rahmen der Erfüllung von Mängelansprüchen des Kunden wegen Leistungen von HIMA erbracht werden.

II. Vertragsabschluss

1. Die Angebote von HIMA sind freibleibend, sofern sie im Angebotstext nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind. Der Servicevertrag kommt erst mit beiderseitiger Unterzeichnung zustande, oder wenn HIMA gegenüber dem Kunden die Bestellung schriftlich (per Briefpost, Fax oder E-Mail) bestätigt.
2. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung (per Briefpost, Fax oder E-Mail).

III. Leistungsumfang

1. Der Umfang und der Inhalt der Serviceleistungen werden im jeweiligen Servicevertrag, der dazugehörigen Leistungsbeschreibung, der jeweiligen HIMA-Preisliste und diesen ASB bestimmt, die jeweils Bestandteil des Servicevertrages sind. Der Umfang und der Inhalt von Serviceleistungen, die nicht in einem Servicevertrag vereinbart sind ("Einzelaufträge"), bestimmt sich nach dem verbindlichen Angebot oder der schriftlichen Auftragsbestätigung von HIMA, der jeweiligen HIMA-Preisliste und diesen ASB.
2. Die von HIMA entwickelten Applikationen bieten dem Kunden grundsätzlich die Möglichkeit, über die mitgelieferte Software Veränderungen an diesen Applikationen auch während des laufenden Betriebes vorzunehmen. HIMA weist ausdrücklich darauf hin, dass während derartiger Eingriffe die Sicherheit der Anlage vom Kunden anderweitig gewährleistet werden muss. Gegenstand der Serviceleistung sind grundsätzlich keine Veränderungen im laufenden Betrieb der Anlagen des Kunden. Soweit HIMA den Kunden dennoch bei Eingriffen in die Applikationen bei laufendem Betrieb unterstützen soll, bedarf es hierzu einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den Parteien.
3. Soweit die Serviceleistung an einem Servicegegenstand erfolgen soll, der nicht von HIMA stammt, so hat der Kunde bei Vertragsschluss auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern HIMA kein Verschulden trifft, stellt der Kunde HIMA von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.
4. HIMA ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritte einzusetzen.
5. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, werden Ersatzteile oder sonstige Waren und Gegenstände, die im Rahmen der jeweiligen Serviceleistung benötigt werden, separat nach tatsächlichem Aufwand und gemäß der jeweils aktuellen HIMA-Preisliste berechnet. Für alle Lieferungen von Gegenständen sowie Software im Rahmen der Leistungserbringung gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von HIMA. Nach näherer Maßgabe dieser Bedingungen gilt eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden von zwölf (12) Monaten ab Lieferung sowie ein Eigentumsvorbehalt für alle Liefergegenstände von HIMA bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Entgelts.
6. Zusätzlich erforderliche Serviceleistungen werden nach Aufwand und gem. der/den jeweils aktuellen HIMA-Preisliste/n abgerechnet.

IV. Vergütung

1. Alle von HIMA angebotenen und ausgeführten Dienstleistungen erfolgen gegen Vergütung. Sämtliche Vergütungen verstehen sich zusätzlich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer, Verbrauchs-, Quellen-, Einfuhr-, Ausfuhrsteuern, Zöllen, Abgaben oder ähnlichen anderen Steuern in der jeweils geltenden Höhe.
2. Die Vergütung für Serviceleistungen, Reise- und Wartezeiten sowie vom Kunden zu tragende Reisekosten sind in den Verrechnungssätzen in ihrer jeweils gültigen Fassung festgelegt.

Die von HIMA genannten Preise für die Dienstleistungen beruhen auf den Kostenfaktoren zum Zeitpunkt des Angebots. Bei Änderung der maßgeblichen Kostenfaktoren nach Abschluss der Serviceleistung (insbesondere Gehälter und Löhne oder Materialpreisänderungen) behält sich HIMA eine angemessene Anpassung der Vergütung vor, wenn zwischen Vertragsabschluss und Durchführung der Leistung mindestens drei Monate liegen; es gelten in diesem Fall die bei Beginn der Durchführung der Dienstleistung gültigen Preise als vereinbart. Die Änderung der maßgeblichen Kostenfaktoren wird HIMA dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

3. Soweit die Vergütung auf Basis der Verrechnungssätze zu berechnen ist, ist dafür der vom Kunden abzuzeichnende HIMA Service Time Sheet maßgebend. Darin werden die Arbeitszeit und Arbeitsleistung festgehalten. Dabei werden angefangene 15 Minuten jeweils auf eine Viertelstunde aufgerundet. Anfallende Vergütungen für Kleinaufträge können bis zu einem Mindestrechnungswert von 300,00 Euro gesammelt werden und werden dann von HIMA erst bei Überschreitung dieses Betrages insgesamt in Rechnung gestellt. Der Kunde kann die jeweils geltenden Verrechnungssätze bei Auftragserteilung erfragen.
4. Falls Schulungen im Preis enthalten sind oder von HIMA zusätzlich kostenpflichtig angeboten werden, sind keine Reise-, Unterkunfts- oder Verpflegungskosten des Kunden und der von ihm benannten Teilnehmer enthalten. Diese Kosten sind vom Kunden selbst zu tragen.
5. Die Preise für den Verkauf von Liefergegenständen werden separat ausgewiesen und ihre Lieferung bestimmt sich nach den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von HIMA.

V. Zahlung

1. Zahlungen haben innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum netto (ohne Abzug) zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist HIMA – vorbehaltlich weitergehender Schadensersatzansprüche – berechtigt Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.
2. Erfüllungsort für Zahlung ist Brühl (Baden), Deutschland. Zahlungen sind frei Zahlstelle von HIMA zu leisten.
3. Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

VI. Mitwirkungspflichten des Kunden, Fristen

1. Der Kunde ist zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz, der Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV sowie der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften am Einsatzort verpflichtet. Insbesondere darf von den Gegenständen, an denen eine Serviceleistung erbracht werden soll, keine Gesundheitsgefährdung für die von HIMA eingesetzten Personen ausgehen (z.B.: ABC-Kontamination). Der Kunde hat das Servicepersonal von HIMA über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Servicepersonal von Bedeutung sind.
2. Die konkreten Einsatzzeiten sind mit HIMA abzustimmen, insbesondere ist der Kunde dabei für die Einhaltung des deutschen Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), insbesondere der Ruhezeiten, verantwortlich.
3. Der Kunde verpflichtet sich bei Störungsmeldungen eine exakte Beschreibung des aufgetretenen Fehlerbildes zur Verfügung zu stellen.
4. Im Übrigen hat der Kunde bei Dienstleistungen durch HIMA auf seine Kosten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen:
 - Hilfskräfte in der von HIMA für erforderlich erachteten Zahl;
 - zur Aufstellung und Inbetriebsetzung erforderliche Vorrichtungen, Krane, Hebe- und Werkzeuge, Betriebsmittel und Betriebsstoffe;
 - Strom, Beleuchtung, Heizung/Klimatisierung, Wasser, Druckluft;
 - zur Aufbewahrung von Werkzeugen und gelieferten Teilen geeignete, insbesondere trockene und verschleißbare Räume oder Schränke.
5. Der Kunde ist verpflichtet, HIMA oder einem von HIMA beauftragten Dritten zur Erfüllung deren Leistungspflichten den ungehinderten Zugang zu der im Servicevertrag bezeichneten Liegenschaft sowie allen zu wartenden Geräten zu ermöglichen. Der Kunde stellt sicher, dass vor Beginn der Installation von Geräten oder Komponenten alle dazu erforderlichen Teile an Ort und Stelle verfügbar und alle Vorarbeiten soweit fertig gestellt sind, dass die Servicemitarbeiter von HIMA die Installation sofort nach Ankunft beginnen und ohne Unterbrechung durchführen können.

6. Der Kunde unterrichtet HIMA unverzüglich über alle auftretenden rechtlichen oder tatsächlichen Änderungen, die den Servicevertrag oder seine Durchführung betreffen.
7. Der Kunde hat HIMA wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
8. Fristen, die nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden, sind unverbindlich.
9. Fristen sind eingehalten, wenn die Dienstleistung innerhalb der vereinbarten Frist ausgeführt wird.
10. Vereinbarte Fristen beginnen nicht zu laufen oder verlängern sich – sofern nicht neu vereinbart - beim Eintritt solcher Umstände, die von HIMA nicht zu vertreten sind und die Durchführung der Dienstleistung beeinflussen um die Dauer der jeweiligen Umstände, insbesondere (i) Ereignisse höherer Gewalt, Naturkatastrophen und Arbeitskämpfe, die HIMA oder Unterverlieferanten betreffen (unverschuldete Betriebsstörungen), (ii) im Falle einer gültigen Vertragsänderung, sofern HIMA die technischen und kommerziellen Unterlagen nicht rechtzeitig erhält, oder wenn diese durch den Kunden mit Zustimmung von HIMA nachträglich abgeändert wurden oder (iii) im Fall des Verzugs des Kunden mit der Erfüllung seiner Pflichten.
11. Ist eine aufgrund des Eintritts solcher Umstände erforderliche Anpassung des Vertrages trotz aller zumutbaren Anstrengungen nicht möglich, so wird HIMA von ihrer Leistungspflicht frei.
12. Verlängern sich aufgrund der genannten Umstände die Fristen oder wird HIMA von seinen Pflichten frei, hat der Kunde keine Haftungsansprüche irgendwelcher Art gegen HIMA. Für unverschuldete Betriebsstörungen haftet HIMA auch nicht während eines Verzuges. HIMA ist verpflichtet, den Kunden über einen Eintritt der vorstehend genannten Umstände zu unterrichten.

VII. Abnahme

1. Falls eine Abnahme ausdrücklich vereinbart wurde oder die Leistungen ausdrücklich als Werkvertrag gekennzeichnet wurden, hat der Kunde die Abnahme innerhalb von zwei Wochen nach der Fertigstellungsanzeige von HIMA vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder Teillieferungen.
2. Die Abnahme darf nur wegen wesentlicher Mängel bis zu deren Beseitigung verweigert werden.

VIII. Ansprüche aufgrund mangelhafter Ausführung der Dienstleistung

1. HIMA führt die Dienstleistung mit der erforderlichen Fachkompetenz und Sorgfalt unter Berücksichtigung der Regelungen der Ziff. IX dieser ASB aus. Bei Vorliegen einer nachgewiesenen Schlechterfüllung der erbrachten Dienstleistung leistet HIMA eine einmalige kostenlose Nachholung der Dienstleistung. Weitergehende oder andere Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Ausführung der Dienstleistung wie z.B. auf Gewährleistung bestehen nicht.
2. Sofern im Rahmen der Leistungserbringung durch HIMA Lieferungen von Liefergegenständen erfolgen oder ausnahmsweise eine Werkleistung oder Werklieferungsleistung ausdrücklich vereinbart wurde, können Mängelansprüche des Kunden ausschließlich nach Ziff. VII. der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von HIMA erhoben werden. Nach näherer Maßgabe dieser Bedingungen gilt eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden von zwölf (12) Monaten ab Lieferung bzw. Abnahme.

IX. Haftung

1. HIMA haftet bei Ansprüchen:
 - infolge einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen,
 - aus dem Produkthaftungsgesetz,
 - infolge der Nichteinhaltung einer Garantie,
 - wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder
 - infolge einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung,
 uneingeschränkt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Im Übrigen ist die Haftung von HIMA wie folgt beschränkt oder ausgeschlossen:
 - a) Bei einer durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, die der Vertrag HIMA nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst

ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

- b) Bei einer durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten und bei sonstigen durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Pflichtverletzungen ist die Haftung von HIMA ausgeschlossen.
3. Vertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden gegen HIMA verjähren in 12 Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Voraussetzungen. Dies gilt nicht für die in Absatz 1 genannten Ansprüche.
4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen der Abs. 1 bis 3 nicht verbunden.

X. Stornierung, Kündigung

1. Jede Stornierung einer terminlich vereinbarten Dienstleistung hat schriftlich zu erfolgen. Für Stornierungen, die mindestens 2 Kalenderwochen vor Einsatzbeginn eingehen, werden keine Stornierungskosten berechnet. Für Stornierungen, die 7 oder mehr Kalendertage vor dem vereinbarten Einsatzbeginn eingehen, werden Stornierungskosten in Höhe der Tagessätze für 25% der vorab vereinbarten Einsatzzeit, mindestens jedoch 1 Tagessatz berechnet. Bei Stornierungen, die weniger als 7 Tage vor Einsatzbeginn eingehen, werden Tagessätze für 50% der vorab vereinbarten Einsatzzeit, mindestens jedoch 2 Tagessätze in Rechnung gestellt.
2. Im Falle einer Kündigung hat HIMA Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen und die noch bis zum Wirksamwerden der Kündigung entstehenden Vergütungsansprüche, die sofort fällig werden. Weiter ist auch der Ersatz der angefallenen Aufwendungen und Kosten vom Kunden geschuldet. Sofern HIMA die Kündigung nicht zu vertreten hat, ist HIMA bei werkvertraglichen Leistungen zusätzlich berechtigt, mindestens eine Zahlung in Höhe von 15 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der vereinbarten Leistung entfallenden vereinbarten Vergütung zu verlangen.

XI. Geheimhaltung

Der Kunde ist verpflichtet alle erhaltenen Zeichnungen, Berechnungen, Abbildungen und sonstige Dokumente und Unterlagen sowie sämtliche mündliche oder schriftliche Informationen, streng geheim zu halten und sie - soweit zur Erreichung des Vertragszwecks nicht geboten - nicht aufzuzeichnen oder in irgendeiner Weise zu verwerfen. Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von HIMA bekannt gegeben werden. Die Geheimhaltungspflicht besteht über die Durchführung des Einzelvertrages hinaus. Sie erlischt erst dann, wenn und soweit die überlassenen Informationen und Unterlagen allgemein bekannt geworden sind. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden.

XII. Abtretung

Die Abtretung der Rechte des Kunden aus dem Vertrag ist ohne schriftliche Zustimmung von HIMA nicht zulässig. HIMA ist berechtigt, einzelne Leistungen durch autorisierte Partner durchführen zu lassen.

XIII. Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine Bestimmung dieser ASB ganz oder teilweise unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien müssen sich gemeinsam um eine wirksame Bestimmung bemühen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt.

XIV. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Erfüllungsort

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesen ASB oder ihrer Geschäftsbeziehung ist der Geschäftssitz von HIMA. HIMA ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
2. Für die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts (IPR).
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung von HIMA nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort für HIMA Brühl (Baden), Deutschland.

HIMA Paul Hildebrandt GmbH
Albert-Bassermann-Str. 28
68782 Brühl (Baden)
Deutschland